

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 030/227-36911
An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

12. April 2019

Petition 2-19-02-1101-013008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. a. Sache wird nunmehr zum Schreiben des vom 27.02.2019 Stellung genommen.

I. Formales Recht

1. Zuständigkeit des Ausschussdienstes ist gesetzwidrig

Die Legitimation des Ausschussdienstes zur Bescheidung von Petitionen wird angezweifelt. Der Einfachheit halber wird auf die am 26.12.2018 als Online-Petition 89409 eingereichte Petition verwiesen. Es ist beantragt, das Petitionsverfahren dem Gesetz anzupassen, so dass nicht der Ausschussdienst, sondern entweder der Petitionsausschuss oder ein einzelnes Mitglied die betreffende Petition zu bearbeiten hat. Auf § 6 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschuss wird verwiesen.

Dieser Regelung zufolge darf der Petitionsausschuss die Bearbeitung von Petitionen nur an einzelne Mitglieder des Ausschusses, jedoch nicht auf die Verwaltung des Deutschen Bundestages übertragen. Der derzeit zur Bescheidung von Petitionen ermächtigte Ausschussdienst ist jedoch Teil der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Auf die Petition **A-19-99-1030-015070** und besonders die Stellungnahme vom 09.03.2019 wird hingewiesen.

Insofern entbehrt die nachfolgend beantwortete Stellungnahme des Ausschussdienstes vom 27.02.2019 einer rechtlichen Grundlage.

2. Keine gültigen Verfahrensgrundsätze gegeben

Das Verfahren zur Behandlung von Petitionen entbehrt derzeit einer qualifizierten Rechtsgrundlage. Vom Petitionsausschuss werden gemäß der derzeit auf der Internetseite des Ausschusses publizierten Verfahrensgrundsätze Petitionen auf der Grundlage der in 18. Wahlperiode vom damaligen Petitionsausschuss beschlossenen Verfahrensgrundsätze bearbeitet.

Publiziert ist derzeit:

<p>Stand: 15. Januar 2014</p> <p>Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014.</p>
--

Was fehlt ist: „Für die 19. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom ...“

Der gegebene Petitionsausschuss hat demgemäß versäumt, mit Konstituierung die Verfahrensgrundsätze vom 08.03.1989 mit Änderungen für die Bearbeitung von Petitionen, Bitten und Beschwerden als geltende Rechtsgrundlage zu übernehmen.

3. Veröffentlichung der Petition

Es wird beanstandet, dass die Petition wegen behaupteter fehlender Erfolgsaussichten nicht veröffentlicht werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem deutschen Volk auf Bundesebene das Referendumsrecht vorenthalten wird, also kein Recht auf Volksantrag, Volksbegehren oder Volksabstimmung zugewiesen ist, welches der Bürger selber für sich reklamieren kann.

Die öffentliche Petition ist faktisch die einzige Variante einer Befragung des Volkes zu Anregungen, die als Petition eingereicht sind. Deshalb ist es aus Sicht des Petenten verwerflich, wenn diese einzige Möglichkeit der „Volksbefragung“, was haltet ihr von dieser Petition, von der Meinung des Ausschussdienstes abhängig gemacht wird, ob die betreffende Petition Aussicht auf Erfolg hat.

Die Meinung des Ausschussdienstes ist sicher keine qualifizierte, vor allem kann der Mitarbeiter des Ausschussdienstes nicht über den Ausgang der Petition durch Vorwegnahme des Ergebnisses befinden mit der Maßgabe, die Veröffentlichung der Petition zu verweigern.

Der Petent beantragt deshalb nochmals die Veröffentlichung der Petition.

II. Stellungnahme zum Schreiben vom 27.03.2019

1. Keine Legitimation der Bundesregierung

Der zur Bearbeitung der Petition unlegitimierte Ausschussdienst hat – natürlich – verkannt oder nicht erkennen wollen, was die Intention der Petition ist.

In der Stellungnahme ist ausgeführt:

Bundespräsidenten vor. Konkret regelt Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG, dass die nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Dementsprechend leitet das Bundespräsidialamt gemäß § 60 S. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien das ausgefertigte Gesetz der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zur Verkündung zu. Das Bundesgesetzblatt wiederum wird vom Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz (BMJV) herausgegeben.

Das gegebene Problem kann anhand dieser Ausführungen deutlich gemacht werden. Es liegt darin, dass der Deutsche Bundestag zwar Gesetze beschließt, diese sodann vom Bundespräsidenten unterzeichnet und anschließend der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zur Verkündung zugestellt wird.

Die Frage ist aber,

wodurch ist der Bundesgesetzblatt Verlag bzw. das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz legitimiert, durch die Publikation eines beschlossenen und vom Bundespräsidenten durch Gegenzeichnung ausgefertigten Gesetzes im Bundesgesetzblatt dieses Gesetz wirksam in Kraft zu setzen?

Tatsächlich kann nur der Gesetzgeber legitimiert sein, ein von ihm beschlossenes und gegengezeichnetes Gesetz selber durch Verkündung in Kraft zu setzen.

Wenn ein Dritter, im Fall die Bundesregierung oder einer der Minister, legitimiert sein soll, in Ausübung einer Pflicht, die dem Deutschen Bundestag obliegt die wirksame Verkündung eines Gesetzes zu vollziehen, bedarf es hierzu einer gesetzlichen Rechts-

grundlage. Also: Der Deutsche Bundestag delegiert das ihm exklusiv zustehende Recht, ein Gesetz in Kraft zu setzen, an die Bundesregierung.

Diese Legitimation der Bundesregierung zur Verkündung und Inkraftsetzung von Gesetzen ist nicht gegeben.

Es hat sich zwar so eingebürgert, wird seit Jahrzehnten so praktiziert, aber es **fehlt die Ermächtigung der Bundesregierung**, durch die Publikation beschlossener Gesetze im Bundesgesetzblatt deren Inkraftsetzung wirksam zu bewirken. Denn: die Publikation von beschlossenen Gesetzen im Bundesgesetzblatt ist ja **kein bloßer Verwaltungsakt, sondern es wird dadurch die verfassungsrechtliche Inkraftsetzung des publizierten Gesetzes bewirkt**. Und dazu ist die Bundesregierung aus eigener Entscheidung, oder nur weil sie der Herausgeber des Bundesgesetzblattes ist, nicht legitimiert.

Also bedarf der Herausgeber des Bundesgesetzblattes der Ermächtigung, durch die Publikation von Gesetzen im Bundesgesetzblatt deren Inkraftsetzung zu bewirken. Ohne diese Ermächtigung werden im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetze nur scheinbar in Kraft gesetzt, tatsächlich ermangelt es diesen an der Rechtsgrundlage, nämlich der Legitimation der Bundesregierung unmittelbar und des Bundesgesetzblatt Verlages mittelbar, Gesetze durch Publikation wirksam in Kraft zu setzen. Und diese Ermächtigung kann nur der Gesetzgeber, der Deutsche Bundestag selber erteilen.

Diese Ermächtigung ist bis dato nicht erfolgt.

Also ist derzeit nur der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber dazu legitimiert, von ihm beschlossene und vom Bundespräsidenten gegen gezeichnete Gesetze in Kraft zu setzen. Durch die **eigenverantwortliche Verkündung** im Bundesgesetzblatt oder wo auch immer.

Nichts anderes wird mit der Petition eingefordert. Unbeschadet davon kann der Deutsche Bundestag jederzeit das nur ihm gegebene Recht zur Inkraftsetzung von Gesetzen an die Bundesregierung delegieren – durch eine Ermächtigung bzw. formelle Übertragung des Rechtes zur Inkraftsetzung von Gesetzen durch Verkündung im Bundesgesetzblatt.

2. Die Haftungsfrage ist offen

Der Ausschussdienst verweist auf BGH Rechtsprechung. Diese ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Auch Verfassungsorgane sind in der Lage, die Rechte der Bürger sowohl mittelbar als auch unmittelbar zu verletzen. Zum Beispiel der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber einer nicht grundgesetzkonformen Gesetzgebung mit der Folge, dass das nicht grundgesetzkonforme Recht von Rechtsprechung und Exekutive genutzt und angewandt wird, der Bürger dadurch unmittelbar in seinen Verfassungsrechten verletzt wird.

Die Haftung – auch für solche Fälle - trifft gemäß Artikel 34 GG den Staat. Was der Bundesgerichtshof also im angezeigten Verfahren nur hätte entscheiden können, ist ob der Haftungsfall eingetreten ist oder nicht.

Zu was der Bundesgerichtshof ultimativ nicht legitimiert war, ist, grundsätzlich zu entscheiden, dass der Gesetzgeber für nichts haftet. Die angezeigte Entscheidung wird vom Ausschussdienst jedoch dahingehend interpretiert.

Wenn die Haftung eines Verfassungsorgans für sein eigenes Handeln eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden soll, muss dies im Grundgesetz verankert sein. Es ist jedenfalls nicht der rechtsprechenden Gewalt überlassen, das Grundgesetz und dort Artikel 34 willkürlich so auszulegen, dass das Verfassungsorgan Deutscher Bundestag für nichts haftet, was er tut. Allenfalls in einem Einzelfall, und jeweils erneut, kann von der rechtsprechenden Gewalt eine Haftung des Gesetzgebers festgestellt oder verworfen werden. Aber in keinem Fall pauschal und für alle Eventualitäten gültig.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Joachim Zimmer